



HVBG

HVBG-Info 19/1995 vom 16.06.1995, S. 1559 - 1564, DOK 143.261/017-LSG

**Zum Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X in der  
Kriegsopferversorgung - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
30.08.1994 - L 13 V 1814/93**

Zum Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X in der  
Kriegsopferversorgung;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
30.08.1994 - L 13 V 1814/93 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 30.08.1994  
- L 13 V 1814/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Das Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X dient ausschließlich der materiellen Gerechtigkeit.
2. Die Wiedereinräumung einer nach bestandskräftigem Verwaltungsakt entzogenen Rechtsposition kann deshalb nur erfolgen, wenn dem Beteiligten diese Rechtsposition zu Recht zustand.
3. Ein schutzwürdiges Interesse, über § 44 SGB X wieder in formale, materiell aber zu Unrecht erlangte Rechtsposition eingewiesen zu werden, besteht nicht.

Orientierungssatz:

Auch wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Neufeststellungsbescheides nach § 62 Abs. 1 S. 1 BVG aF entgegen der Auffassung der Versorgungsverwaltung nicht vorlagen, ergibt sich kein Anspruch auf eine Zugunstenentscheidung, wenn die ursprüngliche Bewilligung der Beschädigtenrente bzw. Feststellung einer MdE im rentenberechtigenden Ausmaß rechtswidrig war.